



STATUTEN



STATUTEN

Zur besseren Lesbarkeit sind diese Statuten nur in der männlichen Form abgefasst, sie gelten für Angehörige beider Geschlechter in gleicher Weise.

I. Name, Sitz und Zweck

Art. 1

Name und Sitz

Unter dem Namen *Pilzverein Muhen und Umgebung* (nachstehend PVMU genannt) - vormals Pilzverein Muhen - besteht seit 1973 ein Verein im Sinn von Art. 60 ff. ZGB. Der Sitz des Vereins ist Muhen.

Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

Art. 2

Zweck

a. Der Verein bezweckt die Förderung der Pilzkunde und stellt sich folgende Aufgaben.

- Einführen in die Pilzkunde
- Erweitern der vorhandenen Kenntnisse
- Schutz der einheimischen Pilze
- Verhindern von Pilzvergiftungen
- Anleitung zum Verwerten der Pilze
- Pflege der Geselligkeit und Kameradschaft

b. Der Verein sucht die vorerwähnten Aufgaben zu erreichen durch:

- Pilzbestimmungsabende
- Exkursionen
- Kurse und Vorträge
- Ausstellungen
- Vereinshöcks

II. Mitgliedschaft, Eintritt, Austritt, Mitgliederbeitrag

Art. 3

Mitglieder

Der Verein besteht aus:

- Aktivmitglieder
 - Familienmitglieder
 - Kleinfamilienmitglieder
 - Ehrenmitglieder
 - Gönner (ohne Stimmrecht)
- a. Aktivmitglied kann jede Person mit Interesse an der Pilzkunde werden.
- b. Familienmitglieder sind Personen aus gleicher Familiengemeinschaft, bestehend aus Vater *und* Mutter mit Kinder bis zum 18. Altersjahr.
- c. Kleinfamilienmitglieder sind Personen aus gleicher Familiengemeinschaft, bestehend aus Vater *oder* Mutter mit Kindern bis zum 18. Altersjahr.
- d. Ehrenmitglieder sind Personen, welche sich um die Interessen des Vereins besonders verdient gemacht haben. Die Ehrenmitgliedschaft wird auf Antrag des Vorstandes von der Generalversammlung verliehen. Ehrenmitglieder geniessen alle Rechte und Pflichten eines Aktivmitgliedes.
- e. Gönner wird eine Person durch Einzahlung eines Beitrages, der zu keinen Vereinspflichten führt. Die Mitgliedschaft erlischt nach Ablauf eines Jahres automatisch, sofern nicht durch Einzahlung des Gönnerbeitrages die Mitgliedschaft erneuert wird.

Art. 4

Eintritt

Wer Mitglied werden will, hat dem Vorstand ein schriftliches Aufnahmegesuch einzureichen.

Die Mitgliedschaft wird erworben durch Beschluss der Generalversammlung.

Art. 5

Austritt

- a. Die Mitgliedschaft erlischt:
- durch schriftliche Austrittserklärung bis 14 Tage vor der Generalversammlung an den Vorstand.
 - bei Nichtbezahlen des Jahresbeitrages trotz Mahnung bis Jahresende.
 - durch Ausschluss. Bei Vorliegen wichtiger Gründe kann ein Mitglied - nach Anhörung - auf Antrag des Vorstandes durch die Generalversammlung vom PVMU ausgeschlossen werden.
- b. Bei Austritt oder Ausschluss aus dem Verein besteht kein Anrecht auf das Vereinsvermögen oder Anteile davon.

Art. 6

Mitgliederbeitrag

Die Mitgliederbeiträge werden jährlich von der Generalversammlung festgelegt. Sie betragen höchstens

- Fr. 60.-- für pro Aktivmitglieder
- Fr. 100.-- für Familienmitglieder
- Fr. 80.-- für Kleinfamilienmitglieder

Sie sind bis zum 1. Juni des laufenden Jahres zu bezahlen. Ehrenmitglieder und Vorstandsmitglieder sind von der Entrichtung des Jahresbeitrages befreit.

III. Rechte und Pflichten

Art. 7

Rechte und Pflichten

Aktiv-, Familien-, Kleinfamilien- und Ehrenmitglieder sind stimm- und wahlberechtigt, ausgenommen davon sind Kinder der Familien- und Kleinfamilienmitglieder.

Alle Mitglieder nehmen nach Möglichkeit am Vereinsleben teil und helfen bei Vereinsaktivitäten mit.

Art. 8

Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Jede Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen, ausgenommen bei strafbaren Handlungen.

IV. Organisation und Verwaltung

Art. 9

Organe des Vereins

- Generalversammlung (GV)
- Vorstand
- Rechnungsrevisoren (RREV)
- Technische Kommission (TK)

Art. 10

Generalversammlung

- a. Jedes Jahr findet im 1. Quartal eine ordentliche Generalversammlung statt. Die Einladung mit Traktandenliste hat mindestens 20 Tage vor der GV zu erfolgen. Über folgende Geschäfte hat die Generalversammlung zu beschliessen:
- Genehmigung des Protokolls der letzten GV
 - Genehmigung des Jahresberichtes des Präsidenten
 - Genehmigung des Kassen- und Revisorenberichtes
 - Aufnahme und Ausschluss Mitglieder
 - Festsetzung der Jahresbeiträge
 - Wahl des Präsidenten und der übrigen Vorstandmitglieder
 - Wahl der Rechnungsrevisoren
 - Festsetzen und Ändern der Statuten
 - Genehmigung Jahresprogramm
 - Behandeln von Anregungen und Anträgen der Mitglieder, des Vorstandes, der Rechnungsrevisoren oder der Technischen Kommission
 - Ehrungen
- b. Anträge der Mitglieder sind dem Vorstand schriftlich bis spätestens eine Woche vor der GV einzureichen.

- c. Ausserordentliche Generalversammlungen sind auf Beschluss des Vorstandes oder auf schriftliches Begehren eines Drittels der stimmberechtigten Mitglieder unter Angabe der Gründe durchzuführen.
- d. Die Beschlüsse der Generalversammlung werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit ist derjenige Antrag angenommen, für welchen der Vorstand gestimmt hat.
- e. Die Abstimmungen und Wahlen finden offen statt, sofern von der Generalversammlung nicht mehrheitlich geheime Abstimmung beschlossen wird.

Art. 11

Vorstand

Der Vorstand besteht aus:

- Präsident
- Vizepräsident
- Aktuar
- Kassier
- Materialverwalter/Beisitzer
- TK-Obmann

Der Vorstand erstellt, das Jahresprogramm und erledigt die laufenden Geschäfte. Bei Abstimmungen und Wahlen im Vorstand ist die Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder entscheidend. Bei Stimmgleichheit steht dem Vorsitzenden der Stichentscheid zu.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn der Präsident oder Vizepräsident und die Mehrheit der Mitglieder des Vorstandes anwesend sind.

Der Vorstand konstituiert sich selbst.

Art. 12

Pflichten des Vorstandes

- a. Der Präsident vertritt den Verein nach aussen und leitet die Versammlungen und Sitzungen. Er erstattet der Generalversammlung schriftlichen Bericht über die Vereinstätigkeit.
- b. Der Vizepräsident vertritt den Präsidenten im Verhinderungsfall in allen Belangen und unterstützt ihn.
- c. Der Aktuar führt die Protokolle, die Mitgliederliste und erledigt die Korrespondenz.

- d. Der Kassier führt das Rechnungswesen. Er hat über seine Amtsführung an der ordentlichen Generalversammlung Rechenschaft abzugeben.
- e. Der Materialverwalter verwaltet sämtliches Material des Vereins und führt eine Inventarliste. Zusätzlich nimmt er die Aufgaben des Besitzers wahr.
- f. Der TK-Obmann vertritt die Technische Kommission im Vorstand und besorgt den fachlichen Teil der Vereinstätigkeit.

Art. 13

Kompetenzen des Vorstandes

- a. Der Präsident oder der Kassier unterschreibt mit einem weiteren Vorstandsmitglied finanzielle Transaktionen zu zweien.
- b. Rückzüge vom privaten Vereinskonto kann der Kassier mit Einzelunterschrift vornehmen. Für Rückzüge vom Sparkonto ist die Unterschrift von Präsident, Vizepräsident oder Kassier zu zweien nötig.
- c. Rechtsverbindliche Korrespondenz unterschreibt der Präsident mit dem Vizepräsident, Aktuar oder Kassier zu zweien.
- d. Vollzug der durch die Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse und der im Jahresprogramm genehmigten Vereinsaktivitäten. Zur Erfüllung ausserordentlicher Aufgaben wird dem Vorstand eine Kompetenzsumme bis Fr. 1'000.— gewährt.

Art. 14

Rechnungs- revisoren

Die Rechnungsrevisoren prüfen die Jahresrechnung. Sie haben der Generalversammlung über das Rechnungswesen schriftlich Bericht zu erstatten und lassen die Jahresrechnung durch die Generalversammlung genehmigen.

Art. 15

Technische Kommission

Der technischen Kommission gehören automatisch jene Mitglieder des PVMU an, welche die schweizerische VAPKO-Prüfung absolviert haben. Zusammen oder abwechselnd mit dem TK-Obmann leiten sie die Bestimmungsabende, Exkursionen, Kurse, Vorträge etc..

Art. 16

Amtsdauer Die Amtsdauer beträgt 2 Jahre mit Wiederwählbarkeit.

Art. 17

Rücktritt aus dem Vorstand Vorstandsmitglieder haben ihren Rücktritt aus dem Vorstand mindestens 2 Monate vor der Generalversammlung schriftlich und eingeschrieben bekanntzugeben.

V. Finanzen

Art. 18

Finanzielle Mittel Die finanziellen Mittel des PVMU bestehen aus:

- jährliche Einnahmen aus Mitgliederbeiträgen
- Einnahmen aus Kursen, Veranstaltungen etc.

Art. 19

Rechnungsjahr Das Rechnungsjahr beginnt und schliesst mit dem Kalenderjahr.

Versicherungen Der Verein versichert sein Haftpflichtrisiko sowie dasjenige seiner Organe und deren Mitglieder.

VI. Allgemeines

Art. 20

Statutenrevisionen Die Statutenrevision erfolgt durch die Generalversammlung. Anträge dazu sind 2 Monate vorher schriftlich einzureichen.

Für deren Annahme sind zwei Drittel der Stimmen der anwesenden und stimmberechtigten Mitglieder nötig.

Art. 21

Auflösung

- a. Die Auflösung des Vereins kann jederzeit durch die Generalversammlung herbeigeführt werden. Für einen rechtskräftigen Beschluss müssen sich zwei Drittel der anwesenden und stimmberechtigten Mitglieder dafür aussprechen.
- b. Über den Verbleib des Inventars beschliesst die Generalversammlung.
- c. Das nach dem Auflösungsbeschluss vorhandene Vereinsvermögen wird zu gleichen Teilen an alle Mitglieder mit Stimm- und Wahlrecht aufgeteilt und ausbezahlt.

VII. Schlussbestimmungen

Art. 22

Gültigkeit

Diese Statuten ersetzen die Statuten vom 21. September 1973 und alle späteren Änderungen und Nachträge. Sie wurden an der Generalversammlung vom 18. Februar 2011 angenommen und treten ab sofort in Kraft.

Muhlen, 18. Februar 2011

PILZVEREIN MUHEN UND UMGEBUNG

Präsidentin
Helene Pangari

Aktuarin
Astrid Matter